

## **Satzung der UWG Attendorn** **Stand 12.04.2018**

### **Präambel:**

Am 12.06.1984 wurde der Verein „Unabhängige Wählergemeinschaft Attendorn (UWG)“ gegründet. Eine Eintragung in das Vereinsregister war ursprünglich nicht beabsichtigt. In der Mitgliederversammlung vom 19.10.2017 wurde sodann der Beschluss gefasst, wonach die Eintragung des Vereins im Vereinsregister herbeigeführt und damit die Rechtsfähigkeit erlangt werden soll. Grundlage ist diese Satzung, welche im Wesentlichen auf dem Stand der Satzung vom 11.04.2002 beruht.

### **Artikel 1: Name und Sitz**

#### **§ 1 Name**

Der Verein ist eine Wählergruppe und führt den Namen:  
„Unabhängige-Wähler-Gemeinschaft Attendorn (UWG)“

#### **§ 1a Eintragung in das Vereinsregister**

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e.V.

#### **§ 2 Sitz**

Sitz der Gemeinschaft ist 57439 Attendorn

### **Artikel 2: Zweck der Gemeinschaft**

#### **§ 3 Zweck**

Es ist der erklärte Zweck der Wählergruppe, dass sie sich ausschließlich an der Kommunalpolitik der Stadt Attendorn beteiligt unter Beachtung rechtsstaatlicher Prinzipien, des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland sowie christlicher Geisteshaltung.

#### **§ 4 Interesse**

Die Wählergruppe ist von bestehenden großen politischen Parteien unabhängig; sie verfolgt keine erwerbs- und eigenwirtschaftlichen Interessen.

#### **§ 5 Programm**

Nach diesen Gesichtspunkten und nach entsprechenden kommunalpolitischen Erfordernissen gibt sich die Wählergruppe ein Programm.

#### **§ 5a Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch den in Artikel 2 § 3 festgelegten Zweck der Gemeinschaft erfüllt.

#### **§ 5b Vereinszweck**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### **§ 5c Mittel**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 5d Auflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zwecks fällt das Vermögen einer gemeinnützigen Einrichtung zu.

### **Artikel 3: Mitgliedschaft**

#### **§ 6 Mitglieder**

Mitglieder können nur natürliche Personen sein, die wahlberechtigte Bürger der Stadt Attendorn sind und nicht gegen den Zweck der Gemeinschaft, insbesondere nicht gegen das Programm verstoßen.

### **§ 7 Aufnahme der Mitglieder**

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gründe für die Ablehnung müssen dem Bewerber nicht mitgeteilt werden. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

### **§ 8 Austritt der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- (2) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
- (3) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.
- (4) Die Mitgliedschaft endet automatisch, wenn die Eigenschaften des Artikels 3, § 6 der Satzung nicht mehr zutreffen.

### **§ 8a Ausschluss der Mitglieder**

- (1) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
- (2) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.
- (5) Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen.
- (6) Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
- (7) Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekannt gemacht werden.

### **§ 8b Streichung der Mitgliedschaft**

- (1) Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
- (2) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge oder von Umlagen im Rückstand ist, die dem Wert des Jahresbeitrages entsprechen. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein.
- (3) In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
- (4) Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
- (5) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch den Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.
- (6) Für den Fall, dass ein Mitglied vorübergehend nur in eingeschränktem Maße zahlungsfähig ist, können ihm die Mitgliedsbeiträge bis zu 6 Monaten gestundet werden. Die Stundung erfolgt durch den Vorstand, der nach vertraulicher Rücksprache mit dem Mitglied entscheidet. Ein Erlass der Beitragspflicht bis zu 6 Monaten durch den Vorstand ist möglich, wenn das Mitglied besonders angespannte finanzielle Verhältnisse dardat. Schuldenerlass kann nur einmal während der Mitgliedschaft gewährt werden.

### **§ 9 Mitgliederliste**

Mitgliederliste und Mitgliederverzeichnis sollen jährlich auf den neuesten Stand gebracht werden.

## **Artikel 4: Organe der Wählergemeinschaft**

### **§ 10 Organe**

Organe der Wählergemeinschaft sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Fraktion der Stadtverordneten.

### **§ 11 Mitgliederversammlung**

- (1) die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ. Sie beschließt über
  1. die Wahl des Vorstandes,

2. die Wahl der Direktkandidaten in den Stimmbezirken der Stadt Attendorn,
  3. die Wahl der Reserveliste,
  4. die Wahl der Ausschussmitglieder für die Ausschüsse der Stadt Attendorn,
  5. die Höhe der etwaigen Beiträge und Umlageverpflichtungen,
  6. den jährlichen Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters,
  7. Änderungen der Satzung,
  8. die bei Auflösung zu begünstigende Person gemäß § 18 und über
  9. die Auflösung der Wählergemeinschaft.
- (2) Stimmberechtigt ist jedes ordentlich eingeschriebene Mitglied der Wählergemeinschaft. Zur Stimmabgabe sind nur die erscheinenden Mitglieder berechtigt; eine Vertretung findet nicht statt.

### **§ 11a Berufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen
  - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
  - b) jährlich einmal, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres
  - c) bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstandes binnen drei Monaten.
- (2) Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen und die Versammlung über die Entlassung des Vorstandes Beschluss zu fassen.

### **§ 11b Form der Berufung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu berufen.
- (2) Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (gleich die Tagesordnung) bezeichnen.

### **§ 11c Beschlussfähigkeit**

- (1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.
- (2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§41 BGB) ist die Anwesenheit von 2/3 der Vereinsmitglieder erforderlich.
- (3) Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines einberufene Mitgliederversammlung nach Abs. 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.
- (4) Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.
- (5) Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Abs. 6) zu enthalten.
- (6) Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

### **§ 11d Beschlussfassung**

- (1) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von einem Drittel, bei Personenwahl von mindestens 6 der Anwesenden, ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (3) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (4) Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- (5) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (6) Stimmenthaltungen zählen für die Mehrheiten der erschienenen Mitglieder als Nein-Stimmen.

### **§ 11e Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse**

- (1) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- (2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
- (3) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

### **§ 12 Vorstand**

- (1) Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Schriftführer (Pressereferenten) sowie dem Schatzmeister.

- (2) Der Vorstand vertritt die Wählergruppe. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs.1 Satz 2 BGB), dass zur Aufnahme eines Kredites die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist. Dies gilt auch für Geschäfte, die einen Wert von 5.000,- Euro übersteigen.
- (3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der Wählergruppe zuständig und hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
  - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts,
  - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
- (4) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.
- (6) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
- (7) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich.
- (8) Schneidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, so bestimmt der verbliebene Vorstand unverzüglich einen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- (9) Soweit im Vorstand Entscheidungen über die Ziele der Wählergruppe, über das Programm der Wählergruppe sowie über vermögensrechtliche Angelegenheiten, die einen Wert von 5.000,- Euro überschreiten, gefällt werden, sind sie mit absoluter Mehrheit zu treffen.

### **§ 13 Fraktionsbildung**

- (1) Die Fraktion der Stadtverordneten befindet über die Parlamentsarbeit; die Angehörigen wählen aus ihrer Mitte den Fraktionsvorsitzenden.
- (2) Die Häufigkeit der außerparlamentarischen Arbeitssitzungen der Stadtverordneten richtet sich nach den kommunalpolitischen Erfordernissen. Fraktions- Arbeitssitzungen sollen mindestens jeweils einmal vor Stadtverordnetenversammlungen stattfinden. Zu diesen Sitzungen sind alle ordentlichen Mitglieder zugelassen; sie sind aufgefordert mitzuberaten. Angelegenheiten nicht öffentlicher Sitzungen werden gemäß der GO NW behandelt.
- (3) Die Fraktions- Arbeitssitzungen können auch im Rahmen außerordentlicher Mitgliederversammlungen stattfinden.  
Die nichtparlamentarischen Ausschussmitglieder bzw. die nichtparlamentarischen ständigen Vertreter sollen bei den Fraktions- Arbeitssitzungen über ihre Sachbereiche gehört werden. Die Stadtverordneten sind gehalten, die in den Ausschüssen gefällten, von den UWG-Mitgliedern mitgetragenen Entscheidungen in ihrer Parlamentsarbeit zu berücksichtigen.

### **Artikel 5: Außerordentliche Mitgliederversammlungen**

#### **§ 14 Charakter der Fraktionssitzungen**

Die außerordentlichen Mitgliederversammlungen werden als Arbeitssitzungen verstanden und dienen i.w. der Information über die politischen Fragen der Stadt Attendorn. Es sollen dabei die kommunalpolitischen Grundsätze, das Programm der Wählergruppe, die Parlaments-, Ausschuss- und Öffentlichkeitsarbeit koordiniert werden.

#### **§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlungen**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand, durch die Fraktion der Stadtverordneten oder durch mindestens 10 % der Mitglieder der Wählergruppe einberufen werden. Sie findet in unregelmäßigen Zeitabständen statt.

#### **§ 16 Anwendung der Vorschriften auf die AM**

Auf der AM finden die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung, insbesondere die §§ 11a-11e der Satzung Anwendung.

## **Artikel 6: Finanzen, Vermögen, Geschäftsjahr**

### **§ 17 Finanzierung**

Die Wählergruppe finanziert die Durchführung ihrer Aufgaben durch Beiträge, Umlagen, Spenden und/oder andere finanzielle Mittel, soweit sie nicht dem Zweck der Wählergruppe widersprechen. Näheres bestimmen Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

### **§ 17a Mitgliedsbeitrag**

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (2) Die Höhe des Beitrages wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung, welcher der Mehrheit der abgegebenen Stimmen bedarf, festgesetzt. Die Festsetzung kann nur für die Zukunft erfolgen und bleibt unbefristet gültig, soweit keine Änderungen beschlossen werden.
- (3) Der Monatsbeitrag ist im Voraus zu entrichten und für den Eintritts- und Austrittsmonat voll zu zahlen.
- (4) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

### **§ 18 Wirtschaftlichkeit**

Das Vermögen der Wählergruppe muss nach soliden wirtschaftlichen Grundsätzen verwaltet werden. Bei Auflösung der Wählergruppe ist es anerkannt gemeinnützigen Zwecken zuzuführen. Die begünstigte Person wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmt.

### **§ 19 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist ein Kalenderjahr.

### **§ 19a Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Das Vereinsvermögen fällt einer gemeinnützigen Einrichtung zu.

## **Artikel 7: Schlussbestimmungen**

### **§ 20 Satzungsänderungen/ -ergänzungen**

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung haben nur Rechtsgültigkeit, wenn sie schriftlich niedergelegt sind.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ungültig sein, so behalten die übrigen Bestimmungen ihre Rechtswirksamkeit gleichwohl bei.
- (3) Soweit die bestehende Satzung nichts anderes bestimmt, finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches, einen rechtsfähigen Verein betreffend, Anwendung.

### **§ 21 Stand der Satzung**

Die vorliegende Fassung entspricht dem zuletzt gültigen Stand der Satzung vom 12.04.2018.